

Vernigsh in Leipzig.

5362. **Zeitschrift** f. exacte Philosophie im Sinne d. neuern philosophischen Realismus. Hrsg. v. F. H. Th. Allihn u. T. Ziller. 7. Bd. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. * 2½ ₰

J. Verthes in Gotha.

5363. **Fix, W.**, Wandkarte v. Rheinland u. Westphalen. 9 Blatt. 2. Aufl. Ausg. in vereinfachtem Farbendr. gr. Fol. * 1½ ₰; auf Leinw. u. in Mappe * 3 ₰

Sartori in Wien.

5364. **Kauscher, J. D.**, Ansprache bei der Eidesleistung der freiwilligen Tiroler Scharfschützen am 12. Juni 1866. — Hirten schreiben erlassen am 18. Juni 1866. 2. Aufl. gr. 8. Geh. 4 N \mathcal{L}

5365. — **Maria** unsere Hilfe. Predigt. gr. 8. Geh. 4 N \mathcal{L}

5366. **Schmid, F. S.**, Lese- u. Gebetbuch f. Soldaten. 2. Aufl. 32. Geh. 2 N \mathcal{L}

Schwetschke & Sohn in Braunschweig.

5367. **Büchner's, G.**, biblische Real- u. Verbal-Hand-Concordanz. Durchgesehen u. verb. v. H. E. Heubner. 12. Aufl. 2—4. Bfg. Ter.-8. Geh. à ½ ₰

Spaarmann in Moers.

5368. **Nieden, F.**, Predigt gehalten am allgemeinen Betttage den 27. Juni 1866. 2. Aufl. 8. Geh. * 2 N \mathcal{L}

Trewendt in Breslau.

5369. **Gleim, F.**, Grammatik der englischen Sprache f. den Schul- u. Privatgebrauch. gr. 8. Geh. * ½ ₰

G. Weise in Stuttgart.

5370. **Haurowitz, H. v.**, das Militärsanitätswesen der Vereinigten Staaten v. Nord-Amerika während d. letzten Krieges. gr. 8. Geh. 2 ₰

Nichtamtlicher Theil.

Nachlassgesuche wegen schlechter Course.

Von einigen Seiten kommen wieder Gesuche an den „Gerechtigkeitsfönn und die Collegialität der Verleger“, wegen des niedrigen Course des Papiergeldes der betreffenden Länder und des daraus hervorgegangenen Course von Wechseln auf Leipzig auf den vorjährigen Saldo zehn oder mehr Procenle Nachlaß zu gewähren.

Solche Ansuchen wären gerechtfertigt, wenn jene Sortimentshandlungen die bezogenen Bücher ohne Aufschlag zu den Preisen der Verleger verkauft, d. h. die Verlegerpreise, nach dem Silber- oder Goldpreise ihrer Landeswährung reducirt, abgegeben hätten. Dies ist aber bekanntlich nicht geschehen. Ueberall wo Papiergeld, dessen Cours unter Silbergeld steht, gesetzliche Zahlung bildet, reduciren die Sortimentshandlungen den sächsischen Thaler der Bücherpreise nicht nach Silberrubeln oder Silbergulden, sondern nach dem jeweiligen Course der Papierrubel oder Papiergulden, und zwar in der Regel noch etwas höher, um auch für eventuelles weiteres Fallen noch gedeckt zu sein. Ist auch diese Erhöhung, durch welche die Preise seiner Verlagswerke häufig so vertheuert werden, daß ihr Absatz in den betreffenden Ländern sehr abnimmt oder aufhört, den Verlegern keineswegs erwünscht, so begreifen sie doch, daß sie geboten, nicht zu umgehen ist, und noch von keinem Verleger ist dagegen Einsprache erhoben worden.

In ruhigen Zeiten bei nur unbedeutenderen Schwankungen der Course ihres Papiers entsteht daher diesen Sortimentshandlungen kein Nachtheil aus dem Verkaufe der Bücher in Papiergeld, im Gegentheil einiger Extra-Nutzen. Weil die Reducion immer etwas höher gegriffen wird, als der jeweilige Course des Papiergeldes, so ergibt sich für sie, neben dem gewöhnlichen, noch einiger weiterer Nutzen.

Allerdings aber, namentlich wenn vor der Messe ihr Papiergeld stärker fällt, und sie versäumt hatten, im Laufe des Jahres von Zeit zu Zeit die entbehrlichen Gelder nach Leipzig zu remittiren und dadurch zu sichern vor den Schwankungen ihres Papiergeldes, und wenn sie deshalb dann genöthigt sind, für den ganzen Belauf ihres Jahresconsums zu hohem Course Wechsel zu kaufen, so kann sie dies theuer zu stehen kommen. Wir geben zu, daß in solchem, übrigens theilweise selbst verschuldetem Falle ein großer Theil des Jahresgewinns durch den hohen Course absorbiert werden kann, wenn wir auch nicht zugeben können, daß der größere oder gar der ganze Nutzen dadurch verloren gehe, da sie ja das ganze Jahr hindurch den Coursen des Papiergeldes auch ihre Verkaufspreise mit einigem Aufschlage angepaßt haben und da auch auf die belangreichen Baarbezüge des vorigen Jahres der Course vor der Messe keinen Einfluß mehr hat.

Wenn nun aber jene Sortimentshandlungen beim Eintritt eines solchen Verlustes denselben ganz oder theilweise auf die Verleger überwälzen möchten, so scheint uns dies in keiner Weise gerechtfertigt.

Die Zahlungsbedingungen im Buchhandel sind einfach und klar: Zahlung in Preussisch Courant in der Jubilatemesse in Leipzig. Was die Sortimentshändler mit den bezogenen Büchern anfangen, ob sie sie verschenken, baar oder auf Borg verkaufen, zu welchen Preisen sie selbige verkaufen, ob gegen Silber, Gold oder Papiergeld, zu welchen Coursen sie beide letztere annehmen, was sie die Rimessen nach Leipzig kosten: um dies alles hat der Verleger sich nicht zu kümmern, auch wäre jede Controle darüber ihm unmöglich. Er hat verkauft in Preussisch Courant in Leipzig zahlbar, und so haben die Sortimentshandlungen zu zahlen. Der Wiederverkauf und dessen Bedingungen sind lediglich Sache des Sortimenters, und seine Aufgabe ist, diese so zu stellen, daß er dabei bestehen und, trifft ihn einmal ein Verlust, diesen tragen kann, ohne zu einem Gesuch um Nachlaß zu schreiten.

Wie der „Gerechtigkeitsfönn“ der Verleger angerufen werden kann für einen Nachlaß, der nach klarem Recht nicht begründet ist, verstehen wir daher nicht. Wir sind vielmehr nach dieser Sachlage der Ansicht, daß nicht einmal Billigkeitsgründe für ein solches Nachlassgesuch sprechen, und halten im Gegentheil ein solches Gesuch für ebenso unbillig, als allen in der Handelswelt geltenden Prinzipien widersprechend.

Nachlässe werden im gesammten Handel nur angesprochen und gewährt, wenn die Waare nicht den Kaufbedingungen entspricht, oder nicht rechtzeitig abgeliefert worden, oder aber der Besteller zahlungsunfähig geworden ist. Würde es einem Kaufmann einfallen, nachdem er eine Waare in guter Qualität zum bestimmten Preis, mit bestimmter Zahlungszeit, Zahlungsort und Zahlungswaluta erhalten hat, aus dem Grunde, weil die Course seither schlechter geworden und weil er deswegen nichts oder wenig daran verdient habe, einen Nachlaß von dem Absender zu verlangen, so würde er wohl nur die Antwort erhalten: wenn er nicht sofort voll zahle, so werde die Schuld eingeklagt. In der That, nur im Buchhandel kann ein auf solche Gründe basirtes Ansinnen auf Nachlaß vorkommen; außerhalb desselben wäre es unmöglich.

Unbillig erscheint uns ein derartiges Ansinnen um so mehr, weil im entgegengesetzten Falle, wenn die betreffenden Sortimentshändler durch steigende Course ihres Papiergeldes einen Extra-Nutzen erzielten, dieser stillschweigend in ihre Tasche zu wandern pflegt. Mehrere Jahre hintereinander haben die Sortimentshandlungen eines gewissen Landes, wie leicht nachgewiesen werden kann, nach dem Stande ihrer Course unmittelbar vor der Oster-